

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gemeinde Schmidgaden

Landkreis Schwandorf

Sondergebiet „Kobelhof“ Trisching

05.01.2018

Bauherr: Frau Svenja Boehme, Herr Jens Rupp,
Am Kobel 3, 92546 Trisching

Landschaftsarchitekt: Lorenz Landschaftsarchitekten Stadtplaner
Am Messehaus 2, 90489 Nürnberg

Generalplaner: wp - Architektur für den Pferdesport
Taunusring 11
61209 Wöllstadt

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	2
2	Wirkungen des Vorhabens.....	2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
3.3	Empfehlungen an den Vorhabenträger.....	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2.1	Säugetiere	7
4.1.2.2	Reptilien	15
4.1.2.3	Amphibien	15
4.1.2.1	Libellen	16
4.1.2.2	Käfer	16
4.1.2.3	Tagfalter und Nachtfalter	16
4.1.2.4	Schnecken und Muscheln	16
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	17
5	Gutachterliches Fazit.....	24
6	Literaturverzeichnis	25
7	Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	27

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Erfassung der Strukturen im Planbereich
- Auswertung BK und ASK TK Schmidgaden, Landkreis Schwandorf,
- Luftbild und Planunterlagen
- Arteninformation sap-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 12/2017)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 02/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Die saP wird gemäß den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand: 01/2015) erstellt: www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/

Die Ermittlung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgte am 23.12.2017. Die Prüfung wurde im Rahmen einer „Worst-case“ Betrachtung erstellt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Landschaftsbilds
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

2.4 Wirkungen im Planungsgebiet

Als nachhaltige Wirkfaktoren sind die Fällung von Bäumen und der Abriss von Gebäuden festzustellen, einhergehend mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Arten. Betroffen von der Planung ist daher das Schädigungsverbot von Lebensstätten (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie das Störungsverbot (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten).



Abbildung 2: Geplanter Gebäudeabriss

Gebäude im Bereich der Stallungen und das Wohnhaus mit Spitzboden werden abgerissen (Abbildung 2). Beide Gebäude sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel. In den Stallungsgebäuden wurden Nester auf Balken (Abbildung 3) und an Mauern festgestellt. Einzelbäume und Baumgruppen, die ebenfalls als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel einzuordnen sind, sind im Bereich des Wohnhauses sowie potenziell zwischen den Stallungen bzw. Weideflächen betroffen.



Abbildung 3:
Gebäude mit
vorhande-
nen Vogel-
nest.



Abbildung 4:
**Gestaltungs-
plan**

Die Biotopflächen des Biotops 6538-1086 sind von der Planung nicht betroffen.

Dem Erhalt bzw. der Verbesserung von vorhandenen Strukturen dienen folgende Planungen: Umbau von Nadelgehölzbeständen zu Feldgehölzen (Laubgehölze); Feuchtwald (Empfehlung: Erhalt, ggf. Optimierung), Magerrasen / magere Gras- und Krautfluren (Empfehlung: Erhalt, Sukzession, möglichst Pufferstreifen entwickeln, evtl. Pflegekonzept erforderlich (Entbuschung, Turnusmahd)).

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung wird durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

Vermeidungsmaßnahme:

- Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Fledermäuse (Sommerquartierzeit bis 1.9.; Winterquartierzeit 31.10 bis 31.03.) und die Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) gewährleistet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

- CEF-Maßnahme Fledermäuse: Verhängen eines frostsicheren Überwinterungskasten als Winterquartier für Fledermäuse (entweder im verbleibenden Baumbestand oder als frostsicheres Quartier an den neu geplanten Gebäuden). Falls ein frostsicherer Überwinterungskästen im verbleibenden Baumbestand angebracht werden sollte, muss der Standort langfristig Bestand haben. Die Verhängung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen Fledermausschutz.

- CEF-Maßnahme Fledermäuse: Für jeden betroffenen potenziellen Quartierbaum (d.h. Bäume mit Stammumfängen über 90 cm, die i.d.R. Löcher, Spechthöhlen, abstehende Rinden oder Stammsrisse aufweisen können) sind zum Ausgleich vor Beginn der Maßnahme eine Rundhöhle (Schwegler) und ein Flachkasten im restlichen Baumbestand zu installieren. Die Verhängung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen Fledermausschutz.
- CEF-Maßnahme Fledermäuse: Zur Aufrechterhaltung des Spaltenquartierangebotes für Fledermäuse sind an den neuen Gebäuden 5 Spaltenquartierkästen anzubringen. Die Verhängung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen Fledermausschutz.
- CEF-Maßnahme Vögel: Verhängen von zwei Vogelnistkästen pro gefällttem Habitatbaum (d.h. Bäume mit einem Stammumfang von über 90 cm, die i.d.R. Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen), z.B. Nisthöhle 1B oder 2M, Fluglochweiten 32 mm, mit Schutz zur Abwehr von Katzen und Mardern; Material: Holzbeton. Quelle z.B. SCHWEGLER-Gesamtkatalog) und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre.

3.3 Empfehlungen an den Vorhabenträger

- ❖ Bei Erschließung und Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Strukturen mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Spitzmäuse, Igel) entstehen, z.B. durch offene Fallrohre oder Lichtschächte, Gullis unmittelbar an Bordsteinen, tiefe Abflussrinnen o.ä. Bordsteine sind abschnittsweise abzuschrägen, Sockel von Gartenzäunen unterbrochen auszuführen, so dass sie für Kleintiere keine Barrieren bilden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

4.1.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet sind Lebensraumstrukturen für die genannten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden. Der Biber kommt im Vorhabenbereich vor. Die Gewässer und Wälder im Vorhabenbereich sind nicht von der Planung betroffen. Lebensraumstrukturen für die Haselmaus sind nicht vorhanden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Arten erfüllt.

Tabelle 1: Im Vorhabenbereich potenziell vorkommende Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL (Artabfrage TK 6538)

deutscher Name	wiss. Name	RL BY	RL D	EHZ Kontinentale Region
Biber	<i>Castor fiber</i>		V	g
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	u

Legende:

RL BY Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste
RL D Rote Liste Deutschland	D	Daten defizitär
	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet

	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
	R	Extrem selten
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
EHZ Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region	
	g	günstig (favourable)
	u	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
	s	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
	?	unbekannt

Fledermäuse

In Tabelle 2 werden die Fledermausarten aufgeführt, deren Vorkommen im Vorhabenbereich entsprechend der Artabfrage und der Habitatstrukturen potenziell möglich sind.

Tabelle 2: Im Vorhabenbereich potenziell vorkommende Fledermausarten nach Anhang IV a) FFH-RL (Artabfrage TK 6538 und Landkreis Schwandorf)

deutscher Name	wiss. Name	RL BY	RL D	EHZ BR
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3		g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	u
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			g
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g
Zusätzliche Arten gemäß Artabfrage Landkreis Schwandorf				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	u
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	g
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	u
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3		u

Legende: s. Tabelle 1

Gilde der in Bäumen überwinternden Fledermausarten:*Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Überwiegend Baum bewohnende Fledermausart, die im Gebiet auch gerne Hohlräume hinter Fassaden hoher Gebäude als Winterquartier nützt. Zur Balz besetzen die Männchen Baumhöhlen und locken Weibchen an. Alle Quartiere, auch die Balzhöhlen, haben eine hohe Tradition. Der Abendsegler gehört zu den Fledermausarten, die über sehr weite Strecken ziehen.

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen. In allen traditionsreichen Abendsegler Gebieten finden sich auch Winterquartiere in hohlen Bäumen. Mit Winterquartieren ist daher in potenziellen Quartierbäumen zu rechnen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)**Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Die Verteilung alter Laubwälder in Bayern erklärt gut seine Verbreitung. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Meist leben Einzeltiere oder kleine Gruppen von bis zu 20 Tieren in einem Quartier. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten.

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen. Mit Winterquartieren ist daher in potenziellen Quartierbäumen zu rechnen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Diese kleinste im Gebiet beheimatete Fledermaus bewohnt im Sommer und auch überwiegend im Winter in erster Linie Spaltquartiere und kleine Höhlen an Gehölzen. Allerdings wird sie, vor allem im Winter, auch in Spalten an Häusern gefunden. Von der erst seit den 90er Jahren bekannte Fledermausart gibt es durch Beringungsstudien bereits eindeutige Hinweise, dass diese Art Strecken von mehreren 100 km zum Wechsel von Teillebensräumen zurücklegt.

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen. Bei dieser wohl überwiegend Baum bewohnenden Fledermausart können neben Winterquartieren auch Sommerquartiere und Wochenstuben in geeigneten Baumquartieren vorhanden sein. Quartiere dieser sehr kleinen Fledermausart sind nur sehr schwer zu entdecken und können Einsichtnahme der betroffenen Bäume vom Boden aus nicht absolut ausgeschlossen werden.

Gilde der in Bäumen überwinternden Fledermausarten:*Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)Rote-Liste Status Deutschland: – Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Diese größte *Pipistrellus* Art des Gebiets ist ursprünglich wohl eine reine Waldfledermaus. Ihre Quartiere hat sie in Baumhöhlen und Spaltquartieren (etwa hinter Rinden). Fortpflanzungsquartiere wurden in Bayern auch an Gebäuden hinter Holzverkleidungen gefunden. Im Winter werden die Tiere zuweilen bei Baumfällungen tief im Mulm verkrochen entdeckt. Ein weiteres klassisches Winterquartier sind Brennholzstapel. Das Balzverhalten ist ähnnlich dem des Abendseglers, d.h. das Männchen besetzt eine Baumhöhle und lockt die Weibchen an. Trotz ihrer geringen Größe gehören Rauhautfledermäuse zu den weitesten Ziehern.

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen. Winterquartiere der kleinen Art sind nur schwer zu entdecken. Wochenstuben sind in der Region nicht bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Beschreibung des Schädigungssachverhaltes für die Gilde der in Bäumen überwinternden Fledermausarten umfasst die im Vorhabenbereich potenziellen Wintervorkommen des Großen Abendseglers und Kleinabendseglers, der Mücken- und der Rauhautfledermaus. Die Betroffenheit der Arten wird im Sinne einer „worst case“ Betrachtung festgestellt. Da Winterquartiere der betroffenen Fledermausarten nicht auszuschließen sind, werden vorsorglich Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Fledermäuse (Sommerquartierzeit bis 1.9.; Winterquartierzeit 31.10 bis 31.03.) gewährleistet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Verhängen eines frostsicheren Überwinterungskasten als Winterquartier für Fledermäuse (entweder im verbleibenden Baumbestand oder als frostsicheres Quartier an den neu geplanten Gebäuden). Falls ein frostsicherer Überwinterungskasten im verbleibenden Baumbestand angebracht werden sollte, muss der Standort langfristig Bestand haben. Die Verhängung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen Fledermausschutz.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Beschreibung des Schädigungssachverhaltes für die Gilde der in Bäumen überwinternden Fledermausarten umfasst die im Vorhabenbereich potenziellen Wintervorkommen des Großen Abendseglers und Kleinabendseglers, der Mücken- und der Rauhautfledermaus. Die Betroffenheit der Arten wird im Sinne einer „worst case“ Betrachtung festgestellt. Da Winterquartiere der betroffenen Fledermausarten nicht auszuschließen sind, werden vorsorglich Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Fledermäuse (Sommerquartierzeit bis 1.9.; Winterquartierzeit 31.10 bis 31.03.) gewährleistet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Verhängen eines frostsicheren Überwinterungskasten als Winterquartier für Fleder-

Gilde der in Bäumen überwinternden Fledermausarten:*Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

mäuse (entweder im verbleibenden Baumbestand oder als frostsicheres Quartier an den neu geplanten Gebäuden). Falls ein frostsicherer Überwinterungskästen im verbleibenden Baumbestand angebracht werden sollte, muss der Standort langfristig Bestand haben. Die Verhängung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen Fledermausschutz.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**Gilde der Fledermäuse, die in/an Bäumen Sommerquartiere haben:***z.B. Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: – Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Das Braune Langohr ist in Europa flächendeckend verbreitet und gehört wohl zu den häufigsten Fledermausarten ihres Verbreitungsgebiets. Die sehr großen Ohren und die breiten Flügel, die das Braune Langohr zu einem sehr manövrierfähigen Flug befähigt, weisen die Art als Struktur nahen Flieger und Jäger aus. Langohren sammeln auch sitzende Beutetiere etwa von Blättern oder Rinde ab (Jagdtyp des „gleaners“). Im Sommer wählen die Tiere Dachböden, aber auch Baumhöhlen und Nistkästen als Quartier. Den Winter verbringen Braune Langohren überwiegend in Höhlen und Kellern.

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Die Wasserfledermaus ist ein mittelgroßer Vertreter aus der Gattung der Mausohren. Im Sommer bewohnt die Art in unseren Breiten überwiegend Baumhöhlen, ersatzweise Nistkästen, hier finden sich auch ihre Wochenstuben. Im Winter ist die Wasserfledermaus in Höhlen und Kellern zu finden. Ursprünglich ist diese Fledermausart wohl ein reiner Waldbewohner gewesen. In historischer Zeit finden sich vielerorts stabile Populationen auch in Städten. Allerdings ist das Vorkommen der Wasserfledermaus hier strikt an größere Baumbestände (etwa in Parkanlagen oder Stadtwäldern) gebunden. Zudem ist das Vorhandensein von Wasserflächen für den Bestand bedeutsam. Die Jagd der Wasserfledermaus ist klassisch an ruhigen Gewässern zu beobachten, über denen sie nahe der Wasseroberfläche in weiten Schleifen fliegt

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Gilde der Fledermäuse, die in/an Bäumen Sommerquartiere haben:

z.B. Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die mittelgroße und langflügelige Art ist einer der klassischen Spaltenbewohner unter den Fledermäusen. Im Sommer scheint sie dabei Holzstrukturen zu bevorzugen. Im Wald wählt die Mopsfledermaus gerne abstehende Baumrinden auch für die Bildung ihrer Wochenstube. Erst vor kurzem wurde gezeigt, dass die Mopsfledermaus auch Spaltquartiere an Holzscheunen als Quartier akzeptiert. Die Jagd der Mopsfledermaus scheint allerdings stark an Waldstrukturen gebunden zu sein. Man findet sie dabei sowohl im Waldinneren, als auch über Rodunginseln/ Waldwiesen und an Waldrändern. Den Winter verbringt die Art in Höhlen, Kellern und auch in oberirdischen Quartieren, wie Kassematten und Burgen. Zumeist wählt die Mopsfledermaus auch im Winter gerne ein Spaltenquartier. Als Kälte tolerante Fledermausart kann man sie aber auch frei hängend in zugigen Festungsgängen finden.

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch die Entfernung der Bäume in der Wochenstubenzeiten (worst case Betrachtung) können die Tiere letal geschädigt und die lokalen Populationen der betroffenen Arten in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden. Letzteres ist auch bei zu erwartendem Verlust an geeigneten Quartieren der Fall.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Fledermäuse (Sommerquartierzeit bis 1.9.; Winterquartierzeit 31.10 bis 31.03.) gewährleistet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Für jeden betroffenen potenziellen Quartierbaum (d.h. Bäume mit Stammumfängen über 90 cm, die i.d.R. Löcher, Spechthöhlen, abstehende Rinden oder Stammrisse aufweisen können) sind zum Ausgleich vor Beginn der Maßnahme eine Rundhöhle (Schwegler) und ein Flachkasten im restlichen Baumbestand zu installieren. Die Verhängung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen Fledermausschutz.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungstatbestände treten durch zeitliche Verlärmung während der Bautätigkeit auf. In Zeiten hoher Sensibilität (Wochenstubenzeiten- und Winterquartieren) sind Verlärmungen, Vibrationen und auch Lichtverschmutzung Schädigungstatbeständen gleichzusetzen wenn sie in unmittelbarer Nähe von Quartieren auftreten und sind bei potenzielle Quartieren dieser Arten dementsprechend zu beachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Fledermäuse (Sommerquartierzeit bis 1.9.; Winterquartierzeit 31.10 bis 31.03.) gewährleistet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Für jeden betroffenen potenziellen Quartierbaum (d.h. Bäume mit Stammumfängen über 90 cm, die i.d.R. Löcher, Spechthöhlen, abstehende Rinden oder Stammrisse aufweisen können) sind zum Ausgleich vor Beginn der Maßnahme eine Rundhöhle (Schwegler) und ein Flachkasten im restlichen Baumbestand zu installieren. Die Verhängung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen Fledermausschutz.

Gilde der Fledermäuse, die in/an Bäumen Sommerquartiere haben:

z.B. Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermausarten:

z.B. Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt.

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalt, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalt die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

In Bayern ist eine Bevorzugung wärmerer, tieferer Lagen erkennbar. So findet man das Graue Langohr fast flächendeckend in Unter- und Mittelfranken, im westlichen Oberfranken (Mainfänkische Platten, Fränkisches Keuper-Lias-Land), sowie im Vorderen Bayrischen Wald, der Donauniederung, Ostbayern und Nordschwaben (Donau-Iller-Lechplatten). Sonst tritt das graue Langohr nur vereinzelt auf oder fehlt, vor allem in höheren Mittelgebirgen, im südlichen Alpenvorland und den Alpen. Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als starker Kulturfolger. Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä. Es werden aber in den unterirdischen Quartieren pro Jahr nur sehr wenige Tiere gefunden. Einzelfunde von Grauen Langohren aus dem Winterhalbjahr in Dachböden in Spalten des Dachgebälks lassen vermuten, dass ein größerer Teil der Population oberirdisch in Gebäuden überwintert.

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermausarten:

z.B. Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

In Deutschland ist die Fransenfledermausart fast flächendeckend verbreitet, dies gilt ebenso für Bayern. Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt, meist alle 1-4 Tage. Die Abstände zwischen dem alten und neuen Quartier belaufen sich aber nur auf maximal 1 km Entfernung. Meist werden sowohl Kästen als auch Gebäudequartiere jährlich wieder besiedelt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Hier sind die Tiere meist in Spalten versteckt. Viele Winterquartiere dienen auch als Schwärmquartiere im Spätsommer und Herbst.

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

In Bayern besiedelt die Art vor allem die östlichen Mittelgebirge vom Frankenwald bis in den Bayerischen Wald sowie die Alpen, das Alpenvorland und die nördliche Frankenalb. Vorkommen in den restlichen Teilen Bayerns sind eher selten und beschränken sich - abgesehen von einzelnen Wochenstuben z. B. im Landkreis Ansbach - meistens auf Einzelnachweise. Im Winter befindet sich die höchste Nachweisdichte der Art im Thüringisch-Fränkischen Mittelgebirge, im Oberpfälzer und Bayerischen Wald und in der nördlichen Frankenalb. Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelaufgabe und Holzverschalung. Die Tiere können verschiedene Hangplätze unter dem gesamten Dach und bei Schlechtwetterperioden sogar die Wärme des Kamins nutzen. Regelmäßig sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern zu finden. In den Winterquartieren (Höhlen und Stollen) bleibt die Nordfledermaus von November bis März, spätestens bis Anfang April.

Lokale Population:

Zur lokalen Population liegen keine Daten vor. Der Vorhabenbereich befindet sich im Landkreis Schwandorf, in dem Nachweise der Art laut Artabfrage LfU vorliegen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Gilde der Gebäude bewohnenden Fledermausarten:

z.B. Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbrucharbeiten kann es zur Vernichtung einer unbestimmten Zahl von Quartieren der genannten Fledermäuse kommen. Der Abriss in der Zeit der Jungenaufzucht würde zum Verlust der Jungtiere führen bzw. der bewegungsunfähigen winterschlafenden Fledermäuse. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann damit nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Fledermäuse (Sommerquartierzeit bis 1.9.; Winterquartierzeit 31.10 bis 31.03.) gewährleistet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Zur Aufrechterhaltung des Spaltenquartierangebotes für Fledermäuse sind an den neuen Gebäuden 5 Spaltenquartierkästen anzubringen. Die Verhängung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen Fledermausschutz.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen treten -zeitlich begrenzt- durch Verlärmung und Beunruhigung auf. Während der Winterruhe- und Wochenstubezeiten (von November bis Ende März und Mai bis August) sind die Tiere besonders empfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen auch im Umfeld des Quartiers.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Fledermäuse (Sommerquartierzeit bis 1.9.; Winterquartierzeit 31.10 bis 31.03.) gewährleistet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Zur Aufrechterhaltung des Spaltenquartierangebotes für Fledermäuse sind an den neuen Gebäuden 5 Spaltenquartierkästen anzubringen. Die Verhängung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen Fledermausschutz.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Habitatstrukturen für Reptilienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie festgestellt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

deutscher Name	wiss. Name	RL BY	RL D	EHZ Kontinentale Region
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

4.1.2.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind Lebensraumstrukturen für Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden. Die Gewässer und Wälder im Vorhabenbereich sind nicht von der Planung betroffen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Tabelle 3: Im Vorhabenbereich potenziell vorkommende Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL (Artabfrage TK 6538)

deutscher Name	wiss. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	u
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	u
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	u
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	u
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	s

4.1.2.1 Libellen

In der Artabfrage für die TK Schmidgaden sind keine Libellenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Gewässer im Vorhabenbereich sind nicht von der Planung betroffen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.1.2.2 Käfer

In der Artabfrage für die TK Schmidgaden sind keine Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die von der Planung betroffenen Bäume weisen keine Lebensraumstrukturen für die relevanten Käferarten auf. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.1.2.3 Tagfalter und Nachtfalter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Lebensraumstrukturen für Tag- und Nachtfalterarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.1.2.4 Schnecken und Muscheln

In der Artabfrage für die TK Schmidgaden sind keine Schnecken- und Muschelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Gewässer im Vorhabenbereich sind nicht von der Planung betroffen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

„Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

„Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefähr-

dungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die im Vorhabenbereich potenziell vorkommenden Vogelarten entsprechend der vorhandenen Habitatstrukturen sind in Tabelle 4 aufgelistet.

Tabelle 4: Gefährdung und Schutzstatus der im unmittelbaren Vorhabenbereich potenziell vorkommenden Europäischen Brutvogelarten

deutscher Name	wiss. Name	RL BY	RL D	EHZ Kontinentale Region
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	B:s
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	V	B:s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	B:g
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	W:g, R:g, B:g
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B:g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	B:u
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		B:u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	B:g
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	B:u
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	B:?
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	B:u
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	B:g
Weit verbreitete Arten				
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	
Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	
Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	
Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	
Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	
Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	
Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	
Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>			
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	
Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	
Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	
Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	

deutscher Name	wiss. Name	RL BY	RL D	EHZ Kontinentale Region
Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	
Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	

Legende:

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

RL B Rote Liste Bayern 2016/ RL D Rote Liste Deutschland 2007 : V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet.

Brut- und Zugstatus

- B Brutvorkommen
- R Rastvorkommen
- D Durchzügler
- S Sommervorkommen
- W Wintervorkommen

Höhlenbrüter (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Buntspecht und Grünspecht) als potenzielle Brutvögel einzuordnen. Potenzielle Arten aus der Gilde **Höhlenbrüter** im Vorhabenbereich, die immer dem zu prüfenden Artenspektrum angehören, sind Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Grünspecht.

Die Altbäume (Einzelbäume und Baumgruppen) im Vorhabenbereich besitzen für die Höhlenbrüter eine wichtige Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Höhlenbrüter wird durch die geplante Maßnahme erfolgen. Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind Vogelnistkästen zu verhängen. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten erfolgt nicht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird dadurch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Arten wie Baumpieper, Goldammer und Klappergrasmücke sind Freibrüter, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten erfolgt nicht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird dadurch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Arten wie Kohl- und Blaumeise sind weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird („Allerweltsarten“, Wirkungsempfindlichkeit

Kriterium "E", s. Anhang). Diese Arten brauchen der saP nicht unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de/natur/index.htm).

Baubedingte Tötungen von Individuen dieser Arten oder die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern werden durch die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten (1.03. bis 30.09.) vermieden.

Eine Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG erfolgt für die im Planbereich potenziell möglichen Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Grünspecht.

Betroffenheit der Vogelarten: **Feldsperling** (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling kommt als regelmäßiger Brutvogel in lichten Wäldern und an Waldrändern vor sowie im Bereich menschlicher Siedlungen, vor allem in gehölzreichen Stadtlebensräumen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und an Gebäuden als Brutplätze. Feldsperlinge sind Standvögel, d.h. sie bleiben auch über die Wintermonate da. Ab Mitte März besetzen sie ihre Brutplätze, bis Anfang August kann die Eiablage erfolgen. Brut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und Masten. „Erhaltungszustand in Bezug auf Status Brutvorkommen: günstig. Brutzeit: Mitte APR bis AUG, 1-3 Jahresbruten. Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/>.

Lokale Population: Im Brutvogelatlas Bayerns wird er als sicher brütend im TK 25 Quadranten geführt. Die lokale Population erstreckt sich auf die offenen Flächen in der weiteren Umgebung (Radius mind. 2,5 km).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen des Feldsperlings wird durch die geplante Maßnahme erfolgen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Bei Einhaltung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die lokale Population der Art nicht gefährdet wird und die ökologische Funktionalität gesichert ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit vom 1.03. bis 30.09.) gewährleistet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Verhängen von zwei Vogelnistkästen pro gefällttem Habitatbaum (d.h. Bäume mit einem Stammumfang von über 90 cm, die i.d.R. Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen), z.B. Nisthöhle 1B oder 2M, Fluglochweiten 32 mm, mit Schutz zur Abwehr von Katzen und Mardern; Material: Holzbeton. Quelle z.B. SCHWEGLER-Gesamtkatalog) und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre.

Betroffenheit der Vogelarten: Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass eine signifikante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit vom 1.03. bis 30.09.) gewährleistet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Betroffenheit der Vogelarten: Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

„Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind. Ankunft im Brutgebiet Ende März bis Anfang Mai; ab Ende Juli Abwanderung der Jungvögel, Wegzug ab August. Brut: Höhlenbrüter, Nest in Halbhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen, auch Freibrüter in Bäumen und Bodenbruten, Legebeginn Mitte April, Legeperiode bis Mitte Juli. **Brutzeit:** April/Mai bis August.“ Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/>.

Lokale Population: Im Brutvogelatlas Bayerns wird der Gartenrotschwanz als sicher brütend im betroffenen TK 25 Quadranten geführt. Die lokale Population erstreckt sich auf Flächen in der weiteren Umgebung (Radius mind. 2,5 km).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Art kann durch die geplante Maßnahme erfolgen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Ver-

Betroffenheit der Vogelarten: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

letzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Insgesamt bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im näheren Umfeld noch ausreichend Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Bei Einhaltung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die lokale Population der Art nicht gefährdet wird und die ökologische Funktionalität gesichert ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit vom 1.03. bis 30.09.) gewährleistet.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: Verhängen von zwei Vogelnistkasten pro gefällttem Habitatbaum (d.h. Bäume mit einem Stammumfang von über 90 cm, die i.d.R. Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen), z.B. Nisthöhle 1B oder 2M, Fluglochweiten 32 mm, mit Schutz zur Abwehr von Katzen und Mardern; Material: Holzbeton. Quelle z.B. SCHWEGLER-Gesamtkatalog) und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre.

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass eine signifikante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit vom 1.03. bis 30.09.) gewährleistet.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: Verhängen von zwei Vogelnistkasten pro gefällttem Habitatbaum (d.h. Bäume mit einem Stammumfang von über 90 cm, die i.d.R. Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen), z.B. Nisthöhle 1B oder 2M, Fluglochweiten 32 mm, mit Schutz zur Abwehr von Katzen und Mardern; Material: Holzbeton. Quelle z.B. SCHWEGLER-Gesamtkatalog) und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten: Kleinspecht, Grünspecht (*Dryobates minor, Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen Kleinspecht

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzaue sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.

Lokale Population: Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im betroffenen TK 25 Quadranten geführt.

Betroffenheit der Vogelarten: Kleinspecht, Grünspecht (*Dryobates minor, Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Die lokale Population erstreckt sich auf Flächen in der weiteren Umgebung (Radius mind. 2,5 km).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Grundinformationen Grünspecht

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen sowie Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Arten kann durch die geplante Maßnahme erfolgen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Insgesamt bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im näheren Umfeld noch ausreichend Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Bei Einhaltung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die lokale Population der Art nicht gefährdet wird und die ökologische Funktionalität gesichert ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit vom 1.03. bis 30.09.) gewährleistet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass eine signifikante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Die Rodung von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit vom 1.03. bis 30.09.) gewährleistet.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Betroffenheit der Vogelarten: Kleinspecht, Grünspecht (*Dryobates minor, Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt; eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (AbI. Nr.

305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (AbI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. – 3. ÜBERARBEITETE FASSUNG, 8.5.2002; BER. VOGELSCHUTZ 39: 13-59.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. 3 BÄNDE. 2. AUFLAGE, AULA-VERLAG WIEBELSHEIM.

BEZZEL, E. (1985): KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS: NONPASSERIFORMES - NICHTSINGVÖGEL. - WIESBADEN: AULA-VERLAG, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS: PASSERES - SINGVÖGEL. - WIESBADEN: AULA-VERLAG, 766 S.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. v. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): BRUTVÖGEL IN BAYERN. VERBREITUNG 1996 BIS 1999. STUTTGART: VERLAG EUGEN ULMER. 560 S.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): BIOLOGIE UND SCHUTZ DER ZAUNEIDECHSE (*LACERTA AGILIS*). - MERTENSIELLA, BONN 1: 1-257.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

Südbeck, P. et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de

7 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP erfolgte für die TK Schmidgaden und den Landkreis Schwandorf.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
x	x	X		x	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	x
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	0	0	X
x	x	x		x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x
x	x	x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	x	x		x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	x	x		x	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	x
x	x	x		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	x
x	x	X		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	k.A.	x
x	x	x		x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	2	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x		x	Zweifarbfladermaus	Vespertilio	2	G	x
x	x	x		x	Zwergfladermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x
x	x		x		Biber	Castor fiber	-	3	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x
x	0				Fischotter	Lutra lutra	1	1	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	-	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	2	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	1	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x

Lurche

0					Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	3	x
x	X		x		Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
x	x		x		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	x		x		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x
x	x		x		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x
x	x		x		Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x
x	x		x		Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x
x	x		x		Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
x	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Morr-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	3	2	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	3	3	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
x	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
x	0				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
x	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Wirkraum (L) entspricht unmittelbarem Vorhabenbereich.

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	x	0		x	Amsel*)	Turdus merula	II/2			
x	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	I	sg	1	1
x	x	0			Bachstelze*)	Motacilla alba				
0					Bartmeise	Panurus biarmicus				V
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo		sg	V	3
x	x			x	Baumpieper	Anthus trivialis			3	V
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	II/1	sg	1	1
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus			3	
0					Bienenfresser	Merops apiaster		sg	2	R
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea				
x	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	II/1			
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	I	sg	V	-
x	x	0		x	Blaumeise*)	Parus caeruleus				
x	x			x	Bluthänfling	Carduelis cannabina			3	V
0	0				Brachpieper	Anthus campestris	I	sg	1	2
0					Brandgans	Tadorna tadorna			R	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra			2	3
x	x	0		x	Buchfink*)	Fringilla coelebs				
x	x	0		x	Buntspecht*)	Dendrocopos major				
x	0				Dohle	Corvus monedula	II/2		V	
x	x				Dorngrasmücke	Sylvia communis				
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus		sg	2	2
x	x	0		x	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	II/2			

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
0					Eiderente	Somateria mollissima	II/2		R	V
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	I	sg	V	V
x	x	0			Elster*)	Pica pica	II/2			
x	x			x	Erlenzeisig	Carduelis spinus				
x	0				Feldlerche	Alauda arvensis	II/2		3	V
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia				
x	x	x		x	Feldsperling	Passer montanus			V	V
x	0	0			Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra				
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	I	sg	2	2
x	0	0			Fitis*)	Phylloscopus trochilus				
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos		sg	1	1
0					Gänsesäger	Mergus merganser	II/2		2	3
x	x	0		x	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla				
x	x	0			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin				
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus			3	V
x	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea				
x	x			x	Gelbspötter	Hippolais icterina				
x	x	0			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula				
x	x	0			Girlitz*)	Serinus serinus				
x	x			x	Goldammer	Emberiza citrinella			V	
x	0				Grauammer	Miliaria calandra		sg	1	2
0					Graugans	Anser anser	II/1			
x	0				Graureiher	Ardea cinerea			V	
x	x	0			Grauschnäpper*)	Muscicapa striata				
x	0				Grauspecht	Picus canus	I	sg	3	V
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	II/2	sg	1	2
x	x	0		x	Grünfink*)	Carduelis chloris				
0					Grünschenkel	Tringa nebularia	II/2			
x	x			x	Grünspecht	Picus viridis		sg	V	V
x	0				Habicht	Accipiter gentilis		sg	3	
0	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	I	sg	V	1
0	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	I		V	2
x	0				Haubenlerche	Galerida cristata		sg	1	2
x	x	0			Haubenmeise*)	Parus cristatus				
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus				
x	x	0			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros				
x	x	0			Haussperling*)	Passer domesticus				V
x	x	0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis				
0	0				Heidelerche	Lullula arborea	I	sg	1	3
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	II/2			
x	0				Hohltaube	Columba oenas	II/2		V	
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	II/1			
x	x	0			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	II/1			
x	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus		sg	2	R
x	x	0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes				
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	II/2	sg	2	2
x	x			x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca			V	
x	x	0			Kleiber*)	Sitta europaea				
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	I	sg	1	1
x	x			x	Kleinspecht	Dendrocopos minor			V	
x	0				Knäkente	Anas querquedula	II/1	sg	1	2
x	x	0		x	Kohlmeise*)	Parus major				

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Kolbenente	Netta rufina	II/2		3	2
x	0				Kolkrabe	Corvus corax				
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	I		V	V
0					Kornweihe	Circus cyaneus	I	sg	1	1
x	0				Krickente	Anas crecca	II/1		2	
x	x			x	Kuckuck	Cuculus canorus			V	V
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	II/2			
x	0				Löffelente	Anas clypeata	II/1		3	
x	0				Mauersegler	Apus apus			V	V
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo		sg		
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum			V	V
x	0				Misteldrossel*)	Turdus miscivorus	II/2			
0	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	I	sg	V	V
x	x	0		x	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla				
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos				
x	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	I	sg	1	2
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	I			
0	0				Ortolan	Emberiza hortulana	I	sg	2	2
x	0				Pirol	Oriolus oriolus			V	V
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	I	sg	1	2
x	x	0		x	Rabenkrähe*)	Corvus corone	II/2			
0					Raubwürger	Lanius excubitor		sg	1	1
x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica			V	V
x	0				Rauhfußkauz	Aegolius funereus	I	sg	V	-
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	II/1		3	2
x	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	II/1			
x	x	0		x	Ringeltaube*)	Columba palumbus	II/1			
x	0	0			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus				
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	I	sg	1	1
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides		sg	3	V
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	I	sg	3	
x	x	0		x	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula				
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	I	sg	2	V
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	II/2	sg	1	2
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	II/2		V	
x	0				Schellente	Bucephala clangula	II/2		2	
x	x				Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus		sg	1	2
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis			3	
0					Schleiereule	Tyto alba		sg	2	
x	0				Schnatterente	Anas strepera	II/1		3	
x	x	0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus				
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis		sg	1	V
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata			3	
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	I		2	R
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	I	sg	3	
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	I	sg	V	
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	I	sg	3	3
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	I			
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	I	sg		
x	x	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	II/2			
x	0	0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus				
x	0				Sperber	Accipiter nisus		sg		

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	sg	1	
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	I	sg	V	
x	x	0			Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	II/2			
x	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		sg	1	2
0					Steinrötel	<i>Monizicola saxatilis</i>		sg		
x	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			1	2
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>		sg		
x	x	0			Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>				
x	0	0			Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	II/1			
x	x	0			Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>				
x	x	0			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>				
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	II/1			
x	0	0			Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>				
x	x	0			Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>				
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	II/2	sg	V	V
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				
x	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>				
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	I	sg	1	1
x	x	0		x	Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	II/2			
x	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		sg		
x	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	II/2	sg	V	V
x	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	II/2	sg	1	1
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		sg	V	V
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	I	sg	3	3
x	x	0			Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	II/2			
x	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	II/2		V	
x	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	I	sg	1	2
x	x	0			Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>				
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		sg		
x	0	0			Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				
x	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>		sg	V	
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	II/1		V	
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		sg	2	
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	I	sg	3	3
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>				
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	II/2		2	
x	x	0			Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>				
x	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		sg	3	3
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		sg	3	3
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>		sg	3	
x	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>		sg	1	1
x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			V	
x	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			3	V
x	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	I	sg	1	2
x	0	0			Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>				
x	x	0			Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
x	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>		sg	1	2
x	x	0		x	Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>				
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>		sg	1	1
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>		sg	1	1
0	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		sg	2	
x	0	0			Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>				V

- *) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.